

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER STULZ GMBH

Geschäftsbereich Produkte

I. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte unter Abschluss entgegenstehender Geschäftsbedingungen. Etwaige Abweichungen, Änderungen und Nebenreden bedürfen stets unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Art und Umfang der Leistungen

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist unsere Auftragsbestätigung oder Bestellung.
2. Unsere Leistungszusagen stehen stets unter dem Vorbehalt der Eideckungsmöglichkeit bzw. der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen und Abbildungen sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, nur annähernd maßgebend. Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtlichen Unterlagen stehen ausschließlich uns zu; Angebote und Unterlagen dürfen nur zum Zwecke der Durchführung des Vertrages benutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte oder Vervielfältigung ist nicht zulässig.
4. Das Angebot wird unter der Voraussetzung abgegeben, dass die beim Betrieb der zu liefernden und zu installierenden Anlagen verwendeten Medien (Wasser, Luft usw.) nicht aggressiv sind.
5. Wir sind zu technischen Änderungen und Teillieferungen berechtigt.

III. Liefer- und Ausführungsfristen

1. Die Festlegung von Liefer- und Ausführungsfristen bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
2. Fristen beginnen nicht vor endgültiger Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrages. Sie beginnen weiter nicht vor Eingang etwa vom Auftraggeber zu beschaffender Genehmigungen bzw. sonstiger Unterlagen bei uns, sowie nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Vorauszahlung bzw. der Stellung eines etwa vereinbarten Akkreditivs.
3. Die Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn die Versandbereitschaft an die vom Auftraggeber genannte Empfangsstelle gemeldet wurde.
4. Sollten wir mit der Ausführung von Leistungen in Verzug geraten, ist unsere Haftung für einen etwaigen Verzugschaden auf 5 % des Nettovertragspreises beschränkt.

IV. Preise

1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Diese enthalten nicht etwa anfallende Steuern, Zölle und Abgaben, die stets vom Auftraggeber zu entrichten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist.
2. Mehrleistungen, die auf Veranlassung des Auftraggebers und/oder in seinem Interesse zusätzlich von uns ausgeführt werden, sind uns stets angemessen zu vergüten.
3. Für die Leistungen, die später als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, dürfen wir etwaige nach Angebotsabgabe eintretende Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen mit einem angemessenen Zuschlag in Rechnung stellen.
4. Für Montage-, Reparatur- und Servicearbeiten gilt folgendes: Wir berechnen Reisekosten, Auslösungen und Arbeitsstunden einschließlich der üblichen Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit. Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegezeit wird als Arbeitszeit verrechnet. Verzögert sich die vereinbarte Leistung ohne unser Verschulden, hat der Auftraggeber alle Kosten für die Wartezeit und für weitere erforderliche Reisen zu tragen. Sind Gesamtleistungen angeboten, gelten die Preise nur unter der Voraussetzung, dass uns die gesamten Leistungen in Auftrag gegeben werden und dass wir unsere Leistungen (Lieferung, Montage und Inbetriebnahme) ohne Unterbrechung ausführen können.

V. Zahlung

1. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug, falls nichts anderes vereinbart wird.
2. Vereinbarte Skonti können nur in Anspruch genommen werden, wenn alle zu einem Auftrag gehörenden Rechnungen in der Skontofrist bezahlt werden.
3. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.
4. Sollte der Auftraggeber seine Zahlungen nicht vertragsgerecht erbringen, stehen uns Fälligkeits- und/oder Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der EZB zu.
5. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden alle offenstehenden, auch noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Vor vollständiger Zahlung sind wir zu keiner weiteren Leistung verpflichtet. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers können wir die Rechte gemäß § 323 ff. BGB bezüglich aller Verträge, auch solcher, bei denen kein Verzug vorliegt, geltend machen.
6. Im Falle des § 321 BGB sind wir berechtigt, die sofortige Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen und Lieferungen oder, im Falle der Nichtzahlung, die Herausgabe der gelieferten Waren, ferner für noch zu liefernde Sachen und zu erbringende Leistungen Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen. Der Auftraggeber gesteht uns, was die Herausgabe angeht, ein Wegnahmerecht zu.

VI. Gefahrübergang

1. Soweit nichts anders vereinbart ist, erfolgen unsere Lieferungen bei Kaufverträgen ab Werk. Kosten und Risiko des Transports sowie Verpackungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, wobei wir Versandart und Versandweg mangels besonderer schriftlicher Weisung des Auftraggebers nach bestem Wissen und ohne jegliche Haftung bestimmen. Die Gefahr geht mit dem Beginn der Ladearbeiten und spätestens mit der Übergabe an den Frachtführer auf den Auftraggeber über.
2. Wird die Auslieferung der Ware nach unserer Bereitstellungsanzeige durch Gründe verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

VII. Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, etwaige technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Auftraggeber jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Untersuchungen.
2. Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware bei Eingang unverzüglich auf Mängel zu untersuchen, erforderlichenfalls auch durch Probeläufe. Etwaige Mängel sind unverzüglich zu rügen.
3. Für Transportschäden haften wir nur und insoweit, als wir das entsprechende Risiko ausdrücklich übernommen haben und wir in der Lage sind, bei dem Frachtführer Regress zu nehmen. Unsere Haftung setzt dabei in jedem Falle voraus, dass der Auftraggeber alles zur Regresswahrung Erforderliche unverzüglich unternimmt und uns entsprechend informiert.

VIII. Schadensersatz

1. Etwaige Schadensersatzansprüche sind begrenzt auf den Nettokaufpreis/Nettowerlohn. Dabei haften wir nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Sache selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers, soweit diese Schäden nicht durch unsere Haftpflichtversicherung gedeckt sind.
2. Das Recht des AG, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, setzt voraus, dass uns zur Nacherfüllung eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt wurde.

IX. Mängelansprüche und Haftung

1. Bezüglich der Mängelhaftung gelten unsere Mängelhaftungsbedingungen für den Geschäftsbereich Produkte in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für kostenlose Verkaufsunterstützungsmaßnahmen (technische Beratung, Erstellung von Plänen und Entwürfen, Fertigung von Wärmebedarfsberechnungen usw.) übernehmen wir keine Haftung.
3. Die Abtretung jeglicher Ansprüche aus dem Vertrag insbesondere auch die Abtretung von Mängelhaftungsansprüchen, ist nur mit unserer Zustimmung möglich.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferten Sachen zurückzunehmen und zu verwerten. Der Auftraggeber gesteht uns hiermit ein Wegnahmerecht zu. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
2. Werden gelieferte Sachen mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Miteigentum entsteht, seinen Miteigentumsanteil an der neuen Sache bereits jetzt auf uns.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, über die von uns gelieferten Sachen im üblichen Geschäftsgang zu verfügen. Die durch die Veräußerung bzw. den Einbau der gelieferten Sachen erlangten Forderungen gegen seine Kunden tritt der Auftraggeber zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Zur Offenlegung der Abtretung sind wir jederzeit berechtigt. Wir sind weiter berechtigt, von dem Auftraggeber Auskunft darüber zu verlangen, welche Forderungen gegen welche Kunden von der Abtretung erfasst sind.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Sachen gegen alle üblichen Risiken zu versichern. Seine entsprechenden Ansprüche im Schadensfall tritt er hiermit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
5. Übersteigt der Wert der uns gewährten Sicherheiten unsere Gesamtforderungen aus der Geschäftsverbindung um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe bzw. Rückübertragung bereit. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.

XI. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Teilunwirksamkeit, Schriftform

1. Gerichtsstand ist Hamburg.
2. Es ist deutsches Recht anzuwenden, wobei jedoch unsere Mängelhaftungsbedingungen für den Geschäftsbereich Produkte Vorrang haben; die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) gelten nicht.
3. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr soll gelten, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.
4. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.